

Auch für Verbandsmitglieder, welche ihren Wohnsitz außerhalb des EWR haben, jedoch einer angestellten Tätigkeit als Arzt innerhalb des EWR nachgehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Berufsrechtsschutzversicherung des BDA.

Kein Versicherungsschutz kann hingegen lediglich für angestellte Ärzte bestätigt werden, welche sowohl ihrer ärztlichen Tätigkeit außerhalb des EWR nachgehen als auch ihren Wohnsitz außerhalb des EWR haben.

→ **Wie kann ich die Arbeits-/Verwaltungsgerichtsrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen?**

Wenn Sie den Rechtsschutz in Anspruch nehmen wollen, so müssen Sie das Verfahren *unverzüglich* schriftlich bei dem BDA-Versicherungsreferat anmelden.

Ass. iur. Evelyn Weis

BDA-Versicherungsreferat	Tel.: 0911 - 9 33 78 19	(Sekretariat: F. Özgün)
Roritzerstraße 27	Fax: 0911 - 3 93 81 95	
90419 Nürnberg	E-Mail: Versicherung@bda-ev.de	

Damit die Versicherung rechtzeitig über die Deckungszusage entscheiden kann, übersenden Sie bitte vor *Erhebung der eigenen Klage* mit der Anmeldung einen Entwurf der Klageschrift. Werden Sie verklagt, so senden Sie uns bitte eine Durchschrift der Klageschrift. Die Versicherung kann Rechtsschutz allerdings versagen, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Mitglieds keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

Damit die gewünschte Deckungsbestätigung erteilt werden kann, leitet der BDA die Mitgliederdaten an die Funk Hospitalversicherungsmakler GmbH weiter - selbstverständlich werden die Mitgliederdaten dort genauso vertraulich behandelt wie im BDA-Versicherungsreferat.

! Bitte beachten Sie:

In den Verfahren, die arbeits- oder dienstrechtliche Auseinandersetzungen betreffen, besteht Versicherungsschutz nur für Prozesse, die von dem versicherten BDA-Mitglied dem BDA *innerhalb eines Monats ab Klageeinreichung* (bei Aktivprozessen) bzw. *innerhalb eines Monats nach Zustellung der gegnerischen Klage* (bei Passivprozessen) gemeldet werden. Für verspätet gemeldete Verfahren besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

→ **Muss ich Klagefristen beachten?**

Bitte beachten Sie in jedem Fall etwaige Klagefristen. Wird die Klagefrist versäumt, so wird eine an sich nicht rechtmäßige Maßnahme wirksam und unangreifbar.

Beispiele für Klagefristen: Eine Kündigungsschutzklage muss binnen 3 Wochen nach Erhalt der (Änderungs-)Kündigung beim Arbeitsgericht erhoben werden; auch die Unwirksamkeit einer Befristung muss innerhalb 3 Wochen nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages gerichtlich geltend gemacht werden.

c. SOZIALGERICHTSRECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

→ **Wann tritt die Versicherung ein?**

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in *Prozessen vor Sozialgerichten* in vertragsärztlichen Angelegenheiten (z.B. wegen Zulassung, Ermächtigung, Abrechnung), sofern der BDA das Verfahren als *Musterprozess* unterstützt. Diese Beschränkung soll eine übermäßige Kostenbelastung durch Prozesse vermeiden, die keine grundsätzlichen Fragen betreffen.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem BDA zu. Ein vom BDA-Präsidium benanntes Gremium entscheidet, ob im Einzelfall von dem Mitglied der Rechtsschutz in Anspruch genommen werden kann. Beendet das Mitglied den Prozess entgegen dem

ausdrücklichen Rat des BDA, so kann der Versicherer die erbrachten Leistungen (anteilig) zurückfordern. Über den Umfang der Rückforderung entscheiden BDA und Versicherer einvernehmlich.

Des Weiteren setzt die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes eine BDA-Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten vor Klageerhebung voraus (*Wartezeit*).

→ **Welche Kosten werden übernommen?**

Die Versicherung erstattet die Kosten für einen Rechtsanwalt sowie die Gerichtskosten im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen. Das Mitglied trägt eine Selbstbeteiligung von 20% der Kosten, mindestens 100 € und höchstens 500 €.

→ **Werden die Kosten für eine außergerichtliche / vorprozessuale anwaltschaftliche Beratung ersetzt?**

Die Kosten für eine vorprozessuale oder außergerichtliche anwaltschaftliche Beratung (z.B. im Widerspruchverfahren) können von der BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung nicht erstattet werden; dieses Risiko kann über die Anschluss-Rechtsschutzversicherung prämiengünstig separat abgesichert werden (s. Ziff. 2.2).

Bei berufsbezogenen Rechts- oder Abrechnungsfragen stehen Ihnen die Juristen und der Vertreter der niedergelassenen Anästhesisten des Berufsverbandes gerne als Ansprechpartner zur Verfügung: (www.bda.de → *Service & Recht* → *Rechtsfragen* → *Rechtsabteilung*).

→ **Wer benennt den Rechtsanwalt?**

Sie können Ihren Anwalt frei wählen. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem BDA ist aber sinnvoll, da versierte Rechtsanwälte empfohlen werden können.

Der Arzt beauftragt selbst den Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen und erteilt ihm dafür Vollmacht.

→ **Ist eine private Rechtsschutzversicherung vorleistungspflichtig?**

Falls Sie eine individuelle Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, so unterrichten Sie bitte diese – unabhängig von der Anmeldung beim Berufsverband – über die Klageerhebung/-zustellung. Die private Versicherung ist zunächst vorleistungspflichtig; die BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung gilt subsidiär. Leistungen der privaten Versicherung kommen Ihnen zur Deckung des Selbstbehaltes aus der BDA-Rechtsschutzversicherung zugute.

→ **Besteht Versicherungsschutz für ärztliche Tätigkeiten im Ausland?**

Nein, der örtliche Geltungsbereich der Sozialgerichtsrechtsschutzversicherung ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

→ **Muss ich Klagefristen beachten?**

Bitte beachten Sie in jedem Fall etwaige Klagefristen. Wird die Klagefrist versäumt, so wird eine an sich nicht rechtmäßige Maßnahme wirksam und unangreifbar. So muss bspw. innerhalb eines Monats nach Erhalt des Widerspruchbescheides Klage beim Sozialgericht eingereicht werden.

→ **Wie kann ich die Sozialgerichtsrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen?**

Musterprozesse sind vor Klageerhebung dem BDA-Versicherungsreferat zu melden:

Ass. iur. Evelyn Weis

BDA-Versicherungsreferat
Roritzerstraße 27
90419 Nürnberg

Tel.: 0911 - 9 33 78 19 (Sekretariat: F. Özgün)
Fax: 0911 - 3 93 81 95
E-Mail: Versicherung@bda-ev.de

Bitte übersenden Sie den wesentlichen bisherigen Schriftwechsel (z.B. Abrechnungs- u. Widerspruchsbescheid) an das BDA-Versicherungsreferat. Nur dann kann verbandsintern entschieden

werden, ob das Verfahren als Musterprozess unterstützt wird. Musterprozesse dürfen nur nach Rücksprache mit dem BDA durch Vergleich/Klagerücknahme/Verzicht auf Rechtsmittel beendet werden.

Beendet der Arzt den Prozess entgegen dem ausdrücklichen Rat des BDA, so kann der Versicherer die Leistungen (anteilig) zurückfordern.

Damit die gewünschte Deckungsbestätigung erteilt werden kann, leitet der BDA die Mitgliederdaten an die Funk Hospitalversicherungsmakler GmbH weiter – selbstverständlich werden Ihre Daten dort genauso vertraulich behandelt wie im BDA-Versicherungsreferat.

2.2. ANSCHLUSS-RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Alle Mitglieder des BDA erhalten über den Gruppen-Rechtsschutz in ausgesuchten Bereichen Rechtsschutz (s. Ziffer 2.1 der Broschüre). Versicherungsbedarf kann jedoch in sehr viel größerem Umfang bestehen.

Eine weitergehende Absicherung über spezielle Versicherungspakete für Ärzte war bisher durch eine persönliche Abdeckung möglich, führte jedoch teilweise zu Überschneidungen mit dem Gruppenvertrag. BDA-Mitgliedern bietet sich jetzt – über eine den Gruppenvertrag ergänzende Anschlussdeckung – die Möglichkeit einer weitergehenden Absicherung ohne nachteiliger Überschneidungen. Diese beinhaltet eine *erhebliche Beitragsersparnis* gegenüber marktüblichen Ärzte-Rechtsschutz-Paketen.

Recht zu haben, bedeutet leider nicht immer Recht zu bekommen. Im Hinblick auf jährlich allein 2 Mio. neue Zivilklagen und steigende Anwalts- und Gerichtsgebühren ist eine entsprechende Absicherung unerlässlich.



→ Wann tritt die Versicherung ein?

Die durch den Gruppenvertrag nicht versicherten beruflichen und privaten Risiken werden durch die Anschlussdeckung abgesichert. Rechtsschutz besteht damit im privaten Bereich auch für Ehepartner und Kinder. Bitte beachten Sie hierzu die nachfolgende Übersicht der versicherten Leistungen.

Neben der ohnehin umfänglichen Versicherungsleistung sind folgende Leistungserweiterungen eingeschlossen, z.B.

- Absicherung des Berufs-Vertrags-Rechtsschutzes ab gerichtlicher Geltendmachung (z.B. zur Beitreibung von Patientenhonorar);
- Absicherung aller Praxisräume, aller selbst genutzten Wohneinheiten im Inland in den Bereichen Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz und Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten;
- „Niederlassungsklausel“, d.h. Mitversicherung von Streitigkeiten aufgrund von Rechtsgeschäften, die in Vorbereitung der Niederlassung als Arzt getätigt werden, sofern die Niederlassung in den nächsten zwei Jahren geplant ist;
- Absicherung des Sozial-Rechtsschutzes bei niedergelassenen Ärzten bereits ab Widerspruchsverfahren;
- Telefonische Erstberatung bei Urheberrechtsverstößen;
- Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit für angestellte Ärzte;
- Absicherung des Verwaltungs-Rechtsschutzes ab gerichtlicher Wahrnehmung (Streitigkeiten mit berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen);
- Absicherung des Wettbewerbs-Rechtsschutzes bei niedergelassenen Ärzten (aktiv und passiv)